

Vorlage
V 2025/1122
öffentlich

Bebauungsplan "Feuerwehr Heiligendorf" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss -

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
11.03.2025	Ortsrat Hattorf/Heiligendorf	Vorberatung
20.03.2025	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung
01.04.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
02.04.2025	Rat der Stadt Wolfsburg	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Heiligendorf“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Begründung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Heiligendorf“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsteil Heiligendorf geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Anlage 1) umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und befindet sich am westlichen Ortsrand von Heiligendorf. Die für die Entwicklung des Feuerwehrstandortes potentiell zur Verfügung stehende Fläche beträgt, nach Abzug erforderlicher Erschließungsflächen und einer einzuhaltenden Bauverbotszone entlang der Landesstraße ca. 0,7 ha. Der Geltungsbereich wird im Westen, Norden sowie Osten durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünlandnutzung und im Süden durch die Neue Straße (L294) begrenzt.

Die Erschließung des Gebietes soll über die Neue Straße (L294) erfolgen. Um dies ermöglichen zu können, ist einer Verlagerung der bestehenden Ortsdurchfahrt nach Westen sowie eine bauliche Anpassung des nördlichen Bereiches der Neuen Straße erforderlich. Die Rahmenbedingungen sind im Vorfeld mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel abgestimmt worden.

Die Wahl der Fläche am westlichen Ortsrand von Wolfsburg-Heiligendorf berücksichtigt sowohl die Wünsche des Orsrates, die Ergebnisse der Alternativenprüfungen sowie das Leitbild des „Strukturkonzeptes Siedlungsflächen Wolfsburg“ (V 2019/1053),

welches für den jetzt zu beplanenden Bereich von Wolfsburg-Heiligendorf die Möglichkeit einer potenziellen baulichen Entwicklung vorsieht.

Bauleitplanverfahren, Formales

Das Bebauungsplanverfahren ist als Vollverfahren inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist zum Start des Bebauungsplanverfahrens zu fassen. Anschließend ist beabsichtigt, einen Vorentwurf des Bebauungsplans zu entwickeln und dazu die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und die Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Sämtliche mit der Schaffung des Planungsrechts entstehenden Kosten sind von der Stadt Wolfsburg zu tragen.

<i>Organisationseinheit:</i> Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung - Stadtplanung	<i>Datum</i> 17.02.2025
<i>Bearbeitung:</i> Sara Usinger, 28-2284, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung - Service und Vertragsmanagement	

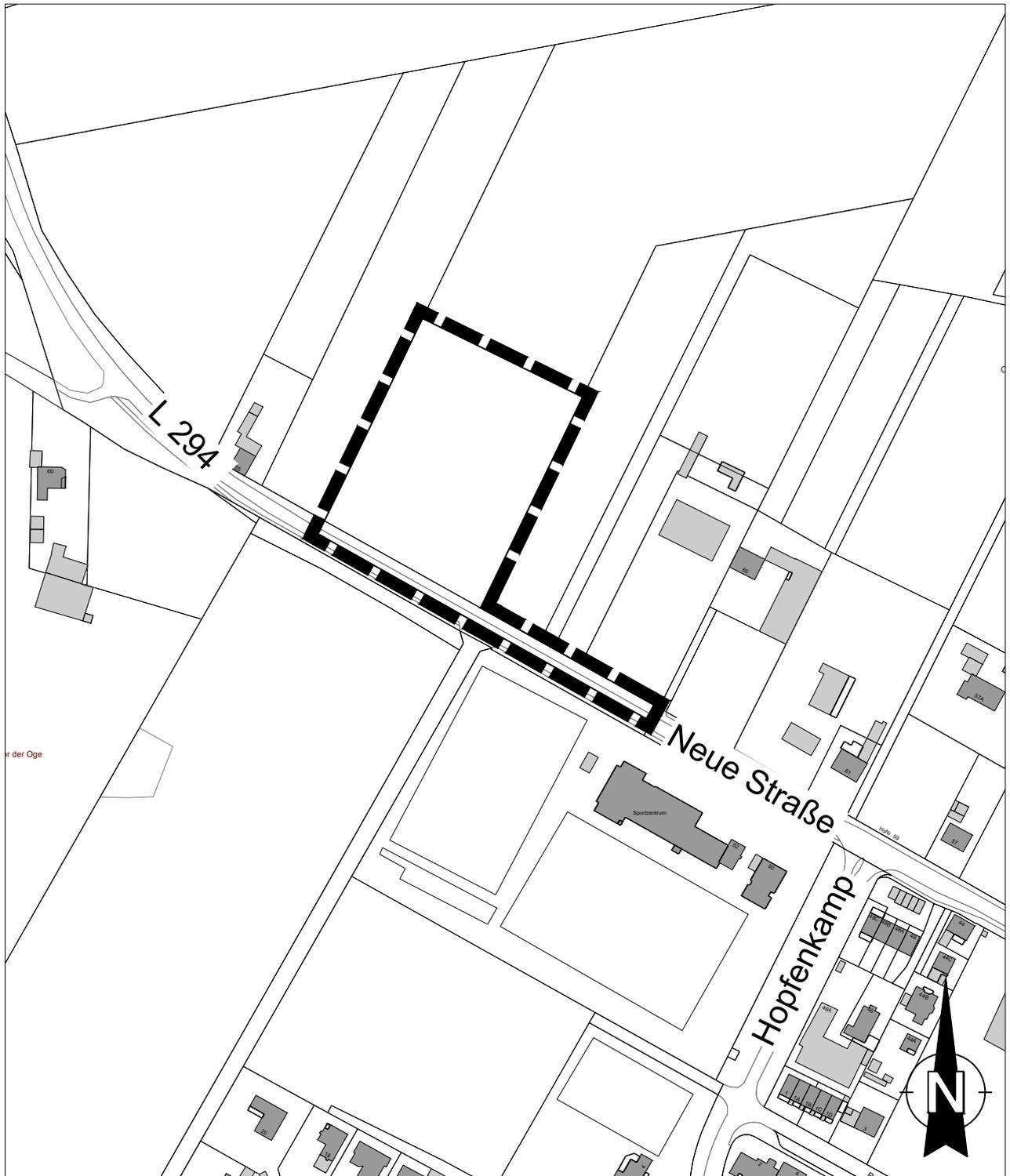
Dennis Weilmann

Anlage/n

1 Übersichtskarte Geltungsbereich

2 Checkliste Kinderrecht

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM ORTSTEIL HEILIGENDORF



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"FEUERWEHR HEILIGENDORF"**

Checkliste Kinderrechte für Entscheidungsvorlagen der Verwaltung

Angaben zur meldenden Stelle

Organisationseinheit *

06-1

Titel des Vorhabens *

Bebauungsplan "Feuerwehr Heiligendorf"

Vorlagen-Nummer (falls vorhanden)

Ort oder Wirkungskreis des Vorhabens *

Ortsteil Heiligendorf

Name der verantwortlichen Sachbearbeitung *

Nimpsch

Vorname der verantwortlichen Sachbearbeitung *

Philipp

Telefonnummer *

28-1412

E-Mail-Adresse *

philipp.nimpsch@stadt.wolfsburg.de

Vorhaben zum Kindeswohl

Sind von dem Vorhaben Kinder (Personen unter 18 Jahren) (indirekt) betroffen? *

Ja

Ermittlung Kindeswohl

Welche Kinder sind von dem geplanten Vorhaben betroffen?

Anzahl der betroffenen Kinder *

100

Altersgruppe der betroffenen Kinder *

0 bis 17

Interessen der betroffenen Kinder

Kinder müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt werden und ihre Interessen bei allen staatlichen Entscheidungen maßgeblich Berücksichtigung finden (vergleiche Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention).

Welche Kinderrechte sind betroffen und wie hoch ist der Grad der Betroffenheit der Kinder? Werden Kinderrechte durch das Vorhaben eingeschränkt oder verbessert?

Recht auf Gesundheit *

3 - normal

Recht auf kindgerechte Entwicklung *

3 - normal

Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung *

3 - normal

Recht auf Bildung *

3 - normal

weitere Rechte *
Nicht betroffen

Bitte benennen Sie die weiteren Rechte *

Ansichten der betroffenen Kinder

Ein Beteiligungsverfahren für das Projekt ist... *
nicht vorgesehen (Bitte im folgenden Punkt begründen)

Wie sollen die betroffenen Kinder beteiligt werden oder wurden beteiligt (Anhörung, Umfrage, Kinderbeirat, Jugendbeirat und so weiter)? *

Zeitpunkt (Datum) des Verfahrens *

Bitte skizzieren Sie kurz die ermittelten, wesentlichen Ansichten der betroffenen Kinder nach Durchführung des Verfahrens *

Zeitpunkt (Datum) des Verfahrens *

Bitte skizzieren Sie kurz die ermittelten, wesentlichen Ansichten der betroffenen Kinder nach Durchführung des Verfahrens *

Weitere Beteiligung hinzufügen

Zeitpunkt (Datum) des Verfahrens *

Bitte skizzieren Sie kurz die ermittelten, wesentlichen Ansichten der betroffenen Kinder nach Durchführung des Verfahrens *

Abschließende Entscheidung über die Kinder- und Jugendbeteiligung

Begründung für die Entscheidung zum geplanten Vorhaben (unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendinteressen) *

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Heiligendorf" soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Heiligendorf geschaffen werden.

Feuerwehren übernehmen, insbesondere in den Ortslagen, eine wesentliche Funktion in der Kinder- und Jugendbildung. Planungsrechtlich sind sie als Anlagen für Verwaltungen zu werten.

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuch (BauGB) sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beteiligen (§§ 3 und 4 BauGB). Durch § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB wird konkretisiert, dass auch Kinder und Jugendliche ein Teil der zu beteiligenden Öffentlichkeit sind.

Eine explizit an Kinder und Jugendliche gerichtete Beteiligung ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen, da es sich grundsätzlich um eine Flächenplanung handelt, die das Ziel verfolgt, die beabsichtigte Entwicklung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Stadt Wolfsburg
Referat Strategisches Bildungsmanagement
Katrin Dedolf, Kinderbeauftragte
Schillerstraße 6
38440 Wolfsburg

E-Mail: kinderbeauftragte@stadt.wolfsburg.de